

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 26/06 B

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,  
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d  
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg  
vom 21. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft des Antragstellers bei der Antragsgegnerin.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) vom 21. Februar 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Gegen Beschlüsse der Landessozialgerichte ist eine Beschwerde zum Bundessozialgericht grundsätzlich nicht statthaft (§ 177 SGG). Einer der gesetzlich abschließend geregelten Ausnahmefälle liegt nicht vor. Hierauf ist der Antragsteller im angegriffenen Beschluss des LSG und im Beschluss des Senats vom 8. Mai 2006 jeweils ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

